

TECHNISCHE KOMMENTIERUNG UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Sollte das Spritzgießmaterial aggressive Stoffe ausschcheiden, können Formteile oder Formpartien beschädigt werden. Wir bitten Sie daher, diese Frage mit Ihrem Lieferanten abzuklären. Bei Nichtbeachtung dieses Risikos und daraus resultierenden Schäden können wir aus verständlichen Gründen keine Haftung übernehmen.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass es bei einem offenen Heißkanalsystem zu einer möglichen, geringfügigen Fadenbildung sowie einer erhabenen Anspritzung kommen kann. Um jegliche Art von Fadenbildung oder eine erhabene Anspritzung komplett ausschließen zu können, empfehlen wir die Verwendung eines Nadelverschlusssystems.

Wir weisen darauf hin, dass das Werkzeugprojekt auf Basis der Projekt-Artikeldaten (Artikelzeichnung & Toleranzen) gefertigt wird. Diese Daten dienen als Projektgrundlage.

Falls im Angebot nicht separat ausgewiesen, weisen wir darauf hin, dass die Erstellung von Artikelzeichnungen und die Bauteilentwicklung nicht im Angebot enthalten sind. Falls gewünscht, können wir Ihnen hierzu ein separates Angebot zukommen lassen.

WICHTIG: Sollten im Auftragsfall zusätzlich Ersatzteile gewünscht werden, müssen diese unbedingt bis spätestens 14 Tage nach Bestelleingang für das Werkzeug in Auftrag gegeben werden. Sonst entstehen Zusatzkosten, da die Bauteile nicht in Serie gefertigt werden können.

Notwendige Verbindungselemente von Form zur Maschine wie z. B. Wasser-, Luft-, Hydraulik- und elektrische Verbindungen, sowie Regelgerät sind im Werkzeugpreis nicht inbegriffen.

Wir weisen darauf hin, dass unterschiedliche Material- und/oder Farb-Kombinationen Einfluss auf die Maßhaltigkeit und die Funktionseigenschaften des Artikels haben. Wir weisen den Auftraggeber demnach darauf hin, dass der Werkzeug-Fertigungsprozess auf einer genau definierten Materialbasis erfolgt. Diese Basis besteht aus einer Sorte klar definiertem Kunststoff-Material, welche innerhalb des Werkzeug-Projektes vom Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich fixiert wird. Sollte ein Test mit Alternativmaterial erwünscht sein, wird dieser nach Aufwand abgerechnet.

MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

Dem Auftraggeber obliegen nachstehende Mitwirkungspflichten für die Ausführung der angebotenen Umfänge

Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Zeiten gemäß Projektplan verbindliche, fehlerfreie und in js-Toleranzlage konstruierte 3D-Daten des/der Artikel/s bereit.

Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Zeiten gemäß Projektplan verbindliche Daten der vorgesehenen Spritzgießmaschine und deren Peripherie bereit.

Der Auftraggeber stellt –wenn vorhanden– zu Grunde liegende Schwindungswerte für die Ausführung der Form bereit.

Der Auftraggeber teilt –falls für das Projekt erforderlich– die geforderte Stahlqualität mit.

Der Auftraggeber stellt zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sämtliche erforderliche Werksnormen in aktueller Ausführung zur Verfügung.

Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Zeiten gemäß Projektplan erforderliche Hardware bereit. Die Anlieferung erfolgt per Standort Finnentrop kostenfrei.

Der Auftraggeber organisiert und verantwortet die Abnahme des Werkzeugs auf der Serienmaschine im Produktionsstandort des Auftraggebers. (SAT)

Der Auftraggeber gibt gemäß Projektplan die Fortführung der Arbeiten am Auftrag frei.

- Materialfreigabe (Beispiel Heißkanalbestellung)
- Konstruktionsfreigabe innerhalb 1 Woche nach Vorlage

Folgende Informationen werden unmittelbar mit Auftragserteilung / Bestellung schriftlich bereitgestellt:

- Verbindliche Artikelzeichnung auf Papier und Datenträger 2D/3D (Auftragsbasis)
- Offizielles Hersteller Datenblatt Spritzgießmaschine inkl. Maschinenauswerfer/Anbindung
- Hersteller Datenblatt Originalmaterial (verbindlich für die Werkzeugkonstruktion)
- Kunden Werkzeug-Lastenheft (wenn vorhanden)
- Musterteile des Artikels (wenn vorhanden)
- Recyclingzeichen mit Materialnummer
- Gewünschte Nestnummerierung inkl. Position am Artikel
- Designvorschläge & Vergleiche
- Verbindliche Zeichnung Flaschenhals / Behälter inkl. Toleranzen (wenn möglich 3D Daten)
- Art der Artikel-Dichtung
- Film/Vorlage für Logo/Gravur/Firmenzeichen sowie Position am Artikel
- Anforderungsprofil des Artikels / Bauteils sowie exakte Prüfmethoden Angaben für den Artikel
- Wenn vorliegend: Verbindliches Artikelmuster zur CT Vermessung und Analyse/Gegenprüfung
- Vorhandene Stahlmaße zum analytischen Vergleich (wenn vereinbart und vorhanden)
- Genaue Typenbezeichnung der gewünschten Kühllanschlüsse

Folgende Informationen werden innerhalb 14 Tagen nach Auftragserteilung / Bestellung bereitgestellt:

- Ausgefülltes ER-Datenblatt bezüglich der Netzspannung
- Düsen-Typ der Angussbuchse (Radiusedüse / Tauchdüse o.ä.)
- Steckerbelegungsplan für das Werkzeug Regelgerät
- Wenn vereinbart: Kunden-Materialfreigabe des Stahlmaterials

Folgende Beistellungen sind bis 3 Wochen vor der Funktionsbemusterung (TO) bereitgestellt:

- Kunststoffgranulat für Erstbemusterung (ausreichend für min 2.500 Schuss)
- Sollte das Projekt eine Pilotversion beinhalten bitte das Material gemäß Musterungstermin verschicken
- Für Testzwecke: Flaschen / Funktionsteile (Menge entspr. der Anzahl an Kavitäten, mind. jedoch die Hälfte)
- Farbbatch etc. für Erstbemusterung in ausreichender Menge. (Bitte bei Lieferung unsere SW-Nr. angeben)

Bitte beachten Sie, dass durch fehlende Unterlagen von Ihrer Seite, das Spritzgießwerkzeug ggf. zu einem späteren Termin geliefert wird. Die daraus resultierenden Folgeschäden hat der Verursacher zu tragen.

Der Auftraggeber ist für die Messberichte in seinem eigenen Hause selbst verantwortlich.

Auswirkungen auf Zeit und Kosten, welche durch Verzögerungen durch die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers zurück zu führen sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Etwasige Störungen oder Unterbrechungen durch Projektstopps, Änderungen oder Mitwirkungsverzug haben möglicherweise Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin.

Kommt es zu, durch den Auftraggeber verursachten, Störungen des Fertigungsverlaufs werden wir entsprechende Verzögerungen zeitnah anzeigen und neue Termine vereinbaren.

Bei längeren Verzögerungen behalten wir es uns vor, eine Verzinsung der zu diesem Zeitpunkt aktivierten Herstellungskosten zu berechnen. Der Zinssatz hierfür liegt bei 9,00% über dem Basiszinssatz.

Zudem behalten wir uns das Recht vor, die bis zu dem Projektstopp geleisteten Umfänge, in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellungsanzeige durch uns, abzuholen.

Wird die Ware durch den Gläubiger nicht termingerecht abgeholt, gerät dieser damit in Verzug. Im Falle des Gläubigerverzuges sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers entweder bei uns oder bei einem Dritten einzulagern. Wir sind berechtigt, im Falle des Auftraggeber Verzuges vom Auftraggeber ab dem Zeitpunkt des Gläubigerverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe 0,3 % des Gesamtbruttoauftragswertes der Lieferung je angefallenem Werktag zu verlangen. Für den gesamten Verzugszeitraum darf die Vertragsstrafe jedoch 5 % des Gesamtbruttoauftragswertes der Lieferung nicht übersteigen.

Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir haben während des Gläubigerverzuges fahrlässige Pflichtverletzungen nicht zu vertreten.

ARTIKELENTWICKLUNGEN & FREIGABEN

Wir bieten unseren Kunden eine Artikelentwicklung als Dienstleistung an, die von beiden Parteien freigegeben werden muss. Als Formenbauer erstellen wir die Artikel auf Basis der Kundenanfrage und lassen dabei das Know-how beider Parteien einfließen. Es ist jedoch zu beachten, dass wir nicht für verschiedene Materialtypen, Maschinentypen, klimatische Bedingungen, Wassertemperaturen, oder ähnliche Faktoren am Kunden- bzw. Produktionsstandort verantwortlich sind.

Die Artikelentwicklung erfolgt als Entwicklungs-Dienstleistung, wobei nachfolgende Pilot- und Stammwerkzeugprojekte möglicherweise ungeplante Optimierungsschleifen erfordern, da es sich um eine Neuentwicklung handelt.

In Bezug auf etwaige Mehrkosten sind sich beide Parteien einig, dass diese nicht zu Lasten des Formenbauers gehen. Wir sind bestrebt, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit eine optimale Lösung zu finden, die den Bedürfnissen und Anforderungen beider Seiten gerecht wird.

PILOT PROJEKTE (ER STAMMWERKZEUGE & PILOTWERKZEUGE)

Als renommierter Formenbauer ist es uns ein Anliegen, Ihnen stets die bestmöglichen Lösungen zu bieten, um Ihre Projekte erfolgreich umzusetzen. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass bei Pilotprojekten mitunter ungeplante und nicht vorhersehbare Optimierungsschleifen auftreten können.

Was sind Optimierungsschleifen?

Optimierungsschleifen bezeichnen den Prozess, bei dem nach der ersten Musterung eines Pilotprojekts noch Anpassungen und Verbesserungen erforderlich sein können, um das gewünschte Endresultat zu erreichen. Diese Schleifen ermöglichen es uns, auf etwaige Herausforderungen oder spezifische Anforderungen zu reagieren und Ihre Ziele bestmöglich zu realisieren. Optimierungen sind vorab abgestimmte stahlsichere Anpassmaße. Sollte die Artikelzeichnung geändert werden müssen, handelt es sich um Artikeländerungen. Artikeländerungs-Aufwände werden vom Auftraggeber getragen.

Unser Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung:

Als erfahrenes Formenbau-Team setzen wir uns mit höchstem Engagement dafür ein, Ihre Pilotprojekte zum Erfolg zu führen. Wir verstehen, dass im Verlauf solcher Vorhaben Anpassungen und Verfeinerungen notwendig sein können, um das optimale Ergebnis zu erzielen.

Unsere Zusage:

Als Teil unserer umfassenden Dienstleistung übernehmen wir bis zu drei Optimierungsschleifen, die zur Machbarkeit Ihres gewünschten Artikeldesigns beitragen. Das bedeutet, dass wir uns auch nach der ersten Umsetzung des Pilotprojekts engagiert mit Ihnen abstimmen und etwaige Verbesserungen vornehmen, um Ihre Erwartungen zu erfüllen oder sogar zu übertreffen.

Wir weisen darauf hin, dass Pilot- und Serienprojekte einander abhängig sind.

BEDIENUNGSHINWEISE, WARTUNG & PFLEGE

Soweit wir den gelieferten Produkten (z.B. Werkzeugen oder Spritzgussformen) Bedienungshinweise / Pflichtenhefte (beispielsweise zum zulässigen Inbetriebnahmeort oder –hallenklima, dem zu verwendenden Kühlmasser oder den zu verwendenden Peripheriegeräten) beilegen, so sind diese bei der Bedienung der Produkte durch den Käufer zwingend zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Hinweise in der jeweiligen Einzelauftragsbestätigung. Die Bedienungshinweise (beispielsweise Wartungshandbücher) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Käufer verpflichtet sich, die gelieferten Produkte soweit tunlich regelmäßig zu warten und permanent zu pflegen solange diese für den betrieblichen Einsatz vorgesehen sind.

Sollte der Käufer den Pflichten nach Ziffer 1 oder 2 nicht nachkommen, so verfällt jede gegebenenfalls von uns erteilte Garantie auf diese Produkte und alle gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers. Dasselbe gilt, wenn der Käufer die ordnungsgemäße Wartung der Produkte nicht durch die Vorlage eines ordnungsgemäß geführten Wartungshandbuchs / –protokolls nachweisen kann.

Nach der Lieferung eines Produktes samt Wartungshandbuch hat der Käufer unverzüglich den Erhalt des Wartungshandbuchs in Textform uns gegenüber zu bestätigen. Verstößt der Käufer gegen diese Obliegenheit, ist er mit der Ausübung jeglicher Mängelrechte entsprechend § 377 HGB präkludiert.

UNTERSUCHUNGS- & RÜGEPLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Im Falle, dass die Bemusterung beim Auftraggeber durchzuführen ist, gewährleistet dieser nach Bereitstellung des Werkzeuges eine zeitnahe Durchführung der Bemusterung auf seinen Anlagen.

Mängelerügen sind unverzüglich nach Mängelfeststellung anzuzeigen.

Der Auftraggeber stellt zeitnah zu den jeweiligen SAT Bemusterungen in seinem Hause einen qualifizierten Messbericht zur Verfügung.

In jeden Fall besteht eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht für die erforderlichen Mitarbeiter des Auftraggebers bei der Bemusterung. In Folge grundlos unterbliebener Mitwirkung entsteht der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers auch ohne Abnahme. Verweigert werden darf die Abnahme gemäß § 640 I S. 2 BGB nur bei wesentlichen Mängeln (hier im Weiteren den Fehlerklassen I und II entsprechend). Sie kann nach § 640 I S. 3 BGB auch fingiert werden, etwa wenn die geschuldete Abnahme nicht binnen einer gesetzten Frist von 3 Monaten nach Werkzeugfertigstellungstermin erfolgt.

TERMS OF BUSINESS

Unsere Angebote, sowie Auskünfte in Verbindung mit Lieferungen sind freibleibend und führen zu keiner Haftung durch uns. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ebenso nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.

Das im Falle einer Beauftragung zustande kommende Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Erwes Reifenberg GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) entspricht einem Werklieferungsvertrag gem. § 650 BGB.

Das im Falle einer Beauftragung zustande kommende Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entspricht einem Kaufvertrag gem. § 433 BGB (§ 650 BGB).

Das im Falle einer Beauftragung zustande kommende Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entspricht einem Werkvertrag gem. § 631 BGB.
Das im Falle einer Beauftragung zustande kommende Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entspricht einem Dienstvertrag gem. § 611 BGB.
Es wird kein Fixgeschäft vereinbart.

„Auftraggeber“ im Sinne dieser Bedingungen ist bei Werk- und Werklieferverträgen auch der „Besteller“.

Im Falle einer Beauftragung stellt dieses Angebot die Grundlage für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Es ist unabdingbarer Bestandteil unserer Willenserklärung.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insofern diese hiervon abweichen, finden keine Anwendung. Dies verbleibt auch wirksam, wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten demnach nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

Der Erfüllungsort für die beauftragten Leistungen ist Finttentrop, Deutschland.

EIGENTUMSRECHTE

Die gelieferten Werkzeuge und Bauteile (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Auftraggebers, sobald sie zur Bearbeitung übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz §§ 1204 ff BGB und der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Auftragnehmer sicherungshalber an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an.

Der Auftraggeber ermächtigt widerruflich den Auftragnehmer, die an den Auftraggeber abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des Auftraggebers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Auftraggeber wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftragnehmer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

Verhält sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Auftraggeber alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Auftraggeber zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.“

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer erfolgt stets namens und im Auftrag für den Auftraggeber. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen, erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Auftraggeber nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber nimmt diese Übertragung an. Der Auftragnehmer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Auftraggeber verwahren.

Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Auftraggebers hinzuweisen und den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftraggeber seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Auftragnehmer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Auftraggeber, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Auftraggeber zu erstatten.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um 10 % übersteigt.

Die Übergabe der Sache wird durch ein Verwahrverhältnis („Besitzkonstitut“ nach § 930 BGB) ersetzt, falls die dingliche Übergabe nicht zum Zeitpunkt der Abnahme erfolgt. Etwaiger Eigentumsvorbehalt bleiben hiervon unberührt.

Im Falle einer durch uns als Auftragnehmer getragenen Projektfinanzierung behalten wir uns vor, das Eigentum an hergestellten Waren sowie auch an bestehenden Forderungen an Kreditinstitute zur Sicherung zu übereignen. Mit Zahlungsleistung durch den Auftraggeber geht das wirtschaftliche Eigentum anteilig Zug um Zug an den Auftraggeber über.

Wir bitten um Verständnis, dass sämtliche Daten, die im Rahmen unserer Dienstleistungen erstellt oder bereitgestellt werden, ausschließlich unter uneingeschränktem Eigentum bleiben. Wir sind nicht in der Lage, diese Daten herauszugeben oder anderweitig zu übertragen, ohne dass dies im Voraus schriftlich vereinbart wurde.

Art der Dienstleistung: Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Konstruktionen eine Dienstleistung darstellen. Infolgedessen werden keinerlei Dienstleistungs-Daten herausgegeben, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

Vertraulichkeit: Wir ersuchen darum, sämtliche im Rahmen unserer Dienstleistung erstellten Daten streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Offenlegung oder Nutzung zu verhindern.

Genehmigungspflicht: Jegliche Änderungen, Vervielfältigungen oder Weitergaben der im Rahmen unserer Dienstleistung erstellten Daten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

HANDELSKLAUSEL

Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Für die angebotenen Leistungen gelten INCOTERMS 2010 EXW (falls nicht anders ausgewiesen).

Verspätete Zulieferungen Dritter und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höhere Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr- / Zollabfertigung sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

Sofern nicht vereinbart wird eine Beladung durch uns nicht geschuldet. Erfolgt eine LKW-Beladung durch unser Personal, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Beginn des Ladevorgangs auf den Auftraggeber über. Wir haften ab Beginn des Ladevorgangs nicht. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird und es sich bei dem Schaden um einen bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden handelt, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

INFORMATION UND DOKUMENTATION

Wir gestatten dem Auftraggeber sich jederzeit uneingeschränkt vom Fertigungsfortschritt zu überzeugen. Ebenso erteilen wir autorisierten Dritten fachliche Auskunft.

Wenn vereinbart melden wir den Fertigungsfortschritt zweiwöchentlich in Form eines übermittelten Projektplans.

Wir behalten es uns vor, Teile der Leistungsumfänge an Dritte auszulagern.

Wir verpflichten uns selbige Geheimhaltungsvereinbarungen mit allen Beteiligten und unseren Lieferanten zu treffen.
Unsere Entwurfskonstruktionen dienen ausschließlich der Information und Simulation zu Kaufzwecken. Die Weitergabe der Entwürfe (insbesondere Formulare) an Dritte ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.

Hinsichtlich der vereinbarten Geheimhaltung verweisen wir auf die zwischen dem Auftraggeber und der Erwes Reifenberg GmbH & Co. KG existierenden Informationsschutzvereinbarung.
Dem Projekt zugehörige Dokumente und Informationen werden wir 5 Jahre nach Abnahme aufbewahren.

Für Rückfragen bzgl. dieses Angebotes steht Ihnen der Sender dieses Dokumentes oder die Geschäftsleitung zur Verfügung. Im Falle einer Beauftragung werden wir Ihnen einen festen Ansprechpartner in unserem Haus (Projektleiter) für das Projekt nennen.

LEISTUNG

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung – auch durch den Auftraggeber, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers, wie z.B. Beistellung von Material, Zeichnungen, Maßen, etc.
Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Anzeige unserer Abnahmefähigkeit maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

Im Falle der Beistellung von Material durch den Auftraggeber sind wir nicht verpflichtet, Sorten und Maße, Bezugnahmen auf Normen oder deren Bestandteile wie z. B. Werkstoffblätter, Prüfbescheinigungen und Prüfnormen sowie Angaben zu Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit, sowie Konformitätserklärungen, Herstellerklärungen und entsprechende Kennzeichen zu prüfen. Geschieht dies dennoch, so erfolgt diese stets ohne Gewähr. Im Falle der Abweichung des beigegebenen Materials von den vorstehenden beschriebenen Parametern sind wir berechtigt ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Sofern wir kein beigegebenes Material verwenden, gilt: Sorten und Maße bestimmen sich nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsschluss geltenden Normen, mangels solcher nach Handelsbrauch, Bezugnahmen auf Normen oder deren Bestandteile wie z.B. Werkstoffblätter, Prüfbescheinigungen und Prüfnormen sowie Angaben zu Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellerklärungen und entsprechende Kennzeichen.

Hinsichtlich des von uns verarbeiteten Vormaterials (insbesondere Metall, etc.) gelten ausschließlich die vom Lieferanten, bzw. Beisteller des Vormaterials angegebenen DIN- Normen und Qualitätsstandards und – maßstäbe.

Wir fertigen und liefern ausschließlich auf Basis der angegebenen Artikelbeschreibung (Zeichnung, Daten). Dabei kann es durch äußere Einflüsse, wie Schwankungen des Klimas und der Wassertemperatur, zu Abweichungen im Spritzgießzyklus kommen. Diese Einflüsse liegen außerhalb unseres Einflussbereichs und können den vereinbarten Zyklus negativ beeinflussen. Das Werkzeug wird in unserem firmeneigenen Technikum getestet, und die Ergebnisse dieses Tests dienen als Benchmark.

Wir weisen darauf hin, dass die angegebene Zykluszeit auf Erfahrungswerten sowie teilweise auf simulationsbasierten Annahmen beruht und einen technischen Richtwert darstellt; Abweichungen infolge weiterer Einflussfaktoren, insbesondere aus Werkzeug-, Material-, Maschinen- und Prozessbedingungen, sind möglich.

Abweichungen von der vereinbarten Maßhaltigkeit des Endprodukts können bei bestimmten klimatischen Bedingungen auftreten. Die Ist- Beschaffenheit weicht in dem Fall insoweit nicht von der vereinbarten Soll- Beschaffenheit der Kaufsache ab. Die Abweichung ist damit nicht Gegenstand des Leistungsversprechens / der Gewährleistung. Ebenso schließen wir Abweichungen auf Grund von abweichenden Schwund- und

Verzugswerten aus der Lieferverpflichtung aus. Wir garantieren lediglich ein maßhaltig ausgeführtes Werkzeug.

Für den Fall, dass wir nach entsprechender Vereinbarung den Versand der Ware schulden, gelten die folgenden Vorschriften:

Wir bestimmen Versandweg und –mittel sowie Spediteur und Frachtführer.

Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Wenn nichts anderes vereinbart wird, wird die Ware so verpackt, wie wir es nach freiem Ermessen für erforderlich halten. Für Verpackung, Schutz- und / oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Auftraggebers. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen, Kosten des Auftraggebers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht. Mit einer Verpackungsanweisung des Auftraggebers werden wir nicht verpflichtet, die Verpackungsart auf Tauglichkeit zu überprüfen.

Soweit wir den gelieferten Produkten (z.B. Werkzeugen oder Spritzgussformen) Bedienungsanweisungen / Pflichtenhefte (beispielsweise zum zulässigen Inbetriebnahmort oder –hallenklima, dem zu verwendenden Kühlwasser oder den zu verwendenden Peripheriegeräten) beilegen, so sind diese bei der Bedienung der Produkte durch den Auftraggeber zwingend zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Hinweise in der jeweiligen Einzelauftragsbestätigung. Die Bedienungsanweisungen (beispielsweise Wartungshandbücher) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferten Produkte soweit tunlich regelmäßig zu warten und permanent zu pflegen, solange diese für den betrieblichen Einsatz vorgesehen sind.

Nach der Lieferung eines Produktes samt Wartungshandbuch hat der Auftraggeber unverzüglich den Erhalt des Wartungshandbuchs in Textform uns gegenüber zu bestätigen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Obliegenheit, ist er mit der Ausübung jeglicher Mängelrechte entsprechend § 377 HGB präkludiert.

Wird zwischen dem Auftraggeber und uns vereinbart, dass die Ware auf Grundlage von 3D-Artikelzeichnungen des Auftraggebers hergestellt werden soll, so gilt ausschließlich die Beschaffenheit als vereinbart, die aus den Vorlagen hervorgeht, aber nur soweit diese durch uns tatsächlich anhand der technischen Angaben in den Vorlagen herstellbar ist. Dies gilt insbesondere für die Funktionstauglichkeit der Ware.

Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware nach sonstigen Plänen, Skizzen, Anleitungen, Entwürfen oder ähnlichen Vorlagen des Auftraggebers, die dieser zur Produktion zur Verfügung stellt, herzustellen.

Die Verantwortung für technische Unrichtigkeiten der Vorlagen und daraus resultierender Abweichungen von der vom Auftraggeber gewünschten Beschaffenheit der Ware oder Nichterfüllbarkeit, trägt der Auftraggeber. Die Ist-Beschaffenheit der Ware weicht in dem Fall nicht von der Soll-Beschaffenheit der Ware ab. Wir haften nicht für Schutzrechtsverletzungen aufgrund vom Auftraggeber erstellter Pläne, etc., insbesondere dann nicht, wenn das durch uns hergestellte Produkt Patentrechte mittelbar oder unmittelbar verletzt. Der Auftraggeber stellt uns hiervon vollumfänglich frei. Für uns besteht keine Pflicht zur Prüfung möglicher Schutzrechtsverletzungen durch Herstellung des vereinbarten Produkts. Qualitäts- und Leistungszusicherung von beigestellten Materialien durch die Auftraggeber: Während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung garantieren unsere Kunden, dass nur eine einwandfreie Produktqualität nach verkehrs- und handelsüblichen Standards uns zur Verarbeitung übergeben wird. Die Auftraggeber sichern die einwandfreie Qualität durch Qualitätskontrollen pro Charge zu. Sollten die Auftraggeber von Qualitätsabweichungen Kenntnis erlangen, werden sie uns unverzüglich nach Kenntniserlangung über Umfang und Art von Qualitätsabweichungen in Textform unterrichten. Teillieferungen sind zulässig.

GEWÄHRLEISTUNG

Unter der Voraussetzung sachgemäßer Verwendung und vorgabekonformer Wartung (Wartungshandbuch) gewähren wir auf unsere Werkzeuge ab Abnahme eine Gewährleistung von 12 Monaten. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.*

Schäden, welche durch unsachgemäße Handhabung vom Auftraggeber verursacht werden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Eine Fachgerechte Wartung, wie im Wartungshandbuch beschrieben, ist vom Auftraggeber lückenlos nachzuweisen.

Sollte der Auftraggeber diesen Pflichten nicht nachkommen, so verfällt jede gegebenenfalls erteilte Garantie auf diese Produkte sowie sämtlicher gesetzlicher Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers.

Sämtliche Mängelansprüche verjähren innerhalb 2 Jahre nach Abnahme.

*Die Mangelhaftigkeit der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe / Abnahme ist vom Käufer nachzuweisen; die Bestimmung des § 477 BGB (oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschrift) wird abbedungen.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl, den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber über 100 % des Warenwertes.

Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache, ebenso wie Kosten des Käufers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.*

Garantierte Mindestausbringung: Unter nachstehend beschriebenen Bedingungen und unter technisch üblichen Maßabweichungen und Verschleiß garantieren wir eine Mindeststandzeit unserer Werkzeuge von 2000000 Schusszyklen. Diese Mindeststandzeit ist auf die ersten 12 Monate nach Abnahme des Werkzeuges beschränkt.*

Voraussetzungen für die garantierte Mindestausbringung sind:

– Lückenlose Durchführung der im Wartungsplan beschriebenen Wartungsarbeiten sowie deren Dokumentation durch den Auftragnehmer.

– Sachgerechter Betrieb auf geeigneten Produktionsmaschinen.

– Reparaturfreiheit: Fehlerfreier (Crash-freier) Betrieb, nachgewiesen durch Lückenlose Prozessdokumentation.

– Auslieferungszustand des Werkzeuges bzw. ausschließlich Änderungen welche durch uns ausgeführt wurden

*Sofern nicht anderweitig auf dem Angebotsdeckblatt angegeben oder im Vorfeld der Kommunikation schriftlich geklärt und dokumentiert, gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für alle Transaktionen und Vereinbarungen zwischen den Unternehmen.

LEISTUNGSSTÖRUNG

Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung, in Textform per Email anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung,

spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist in Textform per Email anzuzeigen. Bei einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware scheidet unsere Sachmängelhaftung aus. Ist Ware bereits weiterveräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht dem Auftraggeber nur das Minderungsrecht zu.

Die Rügeobliegenheit besteht für jede Teillieferung gesondert.

Sind dem Auftraggeber Qualitätsprobleme bei ähnlichen Werkzeugen, Vorgängerwerkzeugen, baugleichen Werkzeugen –von uns oder auch Dritten– bereits vor der Ablieferung bekannt, hat der Auftraggeber diese uns gegenüber unverzüglich

anzuzeigen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Obliegenheit, ist er mit der Ausübung jeglicher Mängelrechte entsprechend § 377 HGB präkludiert. Die Mangelhaftigkeit der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe / Abnahme ist vom Auftraggeber nachzuweisen; die Bestimmungen des § 477 BGB (oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschrift) wird abbedungen.

Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl, den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Auftraggeber den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Gibt der Auftraggeber uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber über 100 % des Warenwertes. Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache, ebenso wie Kosten des Auftraggebers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung der Ware geben wir nicht, es sei denn, Abweichendes wird ausdrücklich in Textform vereinbart; im Übrigen liegt das Einsatz- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Auftraggeber.

Haben wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. des Auftraggebers zu liefern, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

Mit jeder erfolgten Teillieferung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen für die jeweilige Teillieferung gesondert.

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden, maximal in Höhe des Auftragswertes.

Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird und es sich bei dem Schaden um einen bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden handelt, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Auftraggeber gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit sie nicht den Ersatz für einen Körper- und Gesundheitsschaden oder einen typischen, vorhersehbaren Schaden beinhalten oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers beruhen. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet und das Recht nach § 103 InsO ausgeübt, oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen, so sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten.

ABNAHMEFIKTION

TO-Muster Fähigkeit zu Erstbemusterungstermin

- Wir stellen zum Werkzeugfertigstellungstermin ein TO-bemusterungsfähiges Werkzeug vor.
 - Dieses Werkzeug ist zu diesem Zeitpunkt voll funktionsfähig und lässt sich mit annähernd serientauglichen Prozessparametern betreiben.
 - Die Bemusterung wird von Experten durchgeführt und muss nach Aufforderung vom Auftraggeber begleitet werden.
 - Die Bemusterung auf Maschinen des Auftraggebers muss von Experten durchgeführt werden und wird auf Wunsch begleitet.
 - Vollständige Konstruktionsdaten sowie eine Stückliste liegen vor.
 - Es existiert ein Werkzeugablaufplan.
 - Das Werkzeug ist unter Expertenbedienung in der Lage, eine min. 3 stündige Produktionsdauer unter stabilen Zyklusablauf zu absolvieren.
 - Die aus dem Werkzeug produzierten Teile sind im Sinne von TO-Muster (ISO 9000 process sign off) verwendbar.
 - Die messberichtsrelevanten Maße können teilweise noch Abweichungen unterliegen.
- Es liegen keine Fehler der Klasse I vor.

T1-Muster Fähigkeit nach Optimierungsschleifen / FAT

- Nach der Optimierungsphase steht ein serienzyklusfähiges und technisch einwandfreies Werkzeug zur Verfügung.
- Sowohl die Zykluszeit als auch die Ausschussquote liegen im serientauglichen Bereich.
- Die tatsächlichen Maße sind laut Messbericht i.O. oder mit einer entsprechenden Abweichungsgenehmigung belegt.
- Es liegen keine Fehler der Klasse I und II vor.

T2-Fähigkeit zur Abnahme / SAT

- Sollten Oberflächenveredelungen, wie beispielsweise Hochglanzpolituren, Beschichtungen oder Texturen Teil der Beauftragung sein, sind diese in das Werkzeug eingebracht.
- Es liegt die vollständige Dokumentation des Werkzeuges vor.
- Es liegen allenfalls Fehler der Klasse III vor. Die Abnahme erfolgt ggf. unter Auflage der Mängelbeseitigung.
- Das Werkzeug hat die Abnahmereife erlangt. Der Hersteller zeigt das Abnahmebegehren an.

Für die TO-T2 Fähigkeit bzw. für die Abnahmereife werden folgende Fehlerklassen definiert:

Fehlerklasse I

Fehler behindert die Systemnutzung schwerwiegend, ein Betrieb ist nicht/nur unter erheblichen Einschränkungen möglich.

Fehlerklasse II

Fehler behindert die Systemnutzung wesentlich, ein stabiler Betrieb ist nicht/nur durch nicht-serientauglichen Maßnahmen zu gewährleisten.

Fehlerklasse III

Fehler hat keinen wesentlichen Einfluß auf die Funktionalität und kann bis zur Nachbesserung umgangen werden.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Auftraggeber ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

Für die Optimierung und Mängelbeseitigung zwischen der Bereitstellung des Werkzeugs zur Erstbemusterung und der Herstellung der Abnahmefähigkeit wird ein Zeitraum von 6 Monaten festgelegt. Die Abnahme erfolgt somit spätestens nach diesem Zeitraum; eine weitere Anzeige der Abnahmereife durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

Die Mängelbeseitigung erfolgt in den Betriebsstätten und durch den Auftragnehmer

Kündigung bei Werkvertrag

Kündigt der Auftraggeber gem. § 648 BGB, so stellen wir das bestellte Werk zu vereinbarten Vollkosten abzüglich der nicht erforderlichen Leistungen zu Herstellungskosten in Rechnung.

Eine entsprechende Bonität vorausgesetzt, bieten wir optional die Finanzierung der Herstellung der Werkzeuge an. Die Konditionen für die Finanzierung belaufen sich derzeit auf einem Zinssatz i.H.v. 3,90%, welchen wir ggf. in 0,25% Änderungsschritten des EURIBOR im Sinne einer Wertsicherung anpassen. Die im Angebot aufgeführte Position "Finanzierungskosten" weisen optional die für die Finanzierung unter skizzierten Auftragszeitverlauf anfallenden Kosten aus. Die Finanzierungskosten werden wir gesetzten Falles bei Auftragserteilung mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen gesondert in Rechnung stellen.

Nach Fertigstellung des Werkzeuges wird der Selbstkostenanteil des Auftragswertes entsprechend diesen Konditionen verzinst. Verlängert sich der Finanzierungszeitraum, so gelten diese Bedingungen auch weiterhin und der Auftraggeber verpflichtet sich, die entstehenden Finanzierungskosten zu den jeweiligen Konditionen zu tragen.

Eine vorzeitige Zahlung der Forderungen kann nur nach Absprache eine Reduzierung der Finanzierungskosten bewirken."

GEHEIMHALTUNG

Unsere Entwurfskonstruktionen dienen ausschließlich der Information und Simulation zu Kaufzwecken. Die Weitergabe der Entwürfe (insbesondere Formulare) an Dritte ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.

ERWES REIFENBERG QUALITÄTS-RICHTLINIEN

Als familiengeführter, deutscher Formenbauer, der im Jahr 1976 gegründet wurde, legen wir besonderen Wert auf die folgenden Qualitäts-Richtlinien.

Diese bilden das Fundament unserer Unternehmenskultur und helfen uns, unsere Kunden zufrieden zu stellen und kontinuierlich zu verbessern:

Leistung: Wir streben stets nach herausragender Leistung in allen Aspekten unserer Tätigkeiten. Von der Konzeption und Entwicklung bis hin zur Herstellung und Lieferung unserer Formen und Bauteile verfolgen wir das Ziel, die Erwartungen unserer Kunden zu übertreffen.

Präzision

Als Formenbauer wissen wir um die Bedeutung der Präzision in unserem Handwerk. Wir setzen auf höchste Qualitätsstandards bei der Fertigung unserer Werkzeuge und Bauteile, um sicherzustellen, dass sie exakt den Anforderungen unserer Kunden entsprechen.

Werkzeugmacher-Ehre

Wir betrachten uns als Hüter der traditionsreichen Werkzeugmacher-Ehre. Mit unserem Fachwissen, unserer Erfahrung und unserer Liebe zum Detail setzen wir uns dafür ein, handwerkliche Qualität und Zuverlässigkeit in unsere Arbeit einfließen zu lassen.

ISO-zertifiziertes Zukaufsystem

Um die bestmögliche Qualität zu gewährleisten, beziehen wir Bauteile von globalen Lieferanten, die nach ISO-Zertifizierungen arbeiten. Wir achten sorgfältig auf die Auswahl und Bewertung unserer Zulieferer, um sicherzustellen, dass sie unseren hohen Qualitätsansprüchen entsprechen.

Streben nach stetiger Verbesserung

Wir glauben an kontinuierliche Verbesserung als Schlüssel zu langfristigem Erfolg. Durch regelmäßige Überprüfungen und Evaluierungen unserer Prozesse, Technologien und Arbeitsabläufe setzen wir uns dafür ein, unsere Leistung kontinuierlich zu steigern und uns an neue Marktanforderungen anzupassen.

Jederzeitige Hilfestellung

Wir sind bestrebt, unseren Kunden jederzeit Hilfestellung zu bieten. Unser Kundendienstteam steht bereit, um Fragen zu beantworten, technische Unterstützung zu bieten und Lösungen für Herausforderungen zu finden. Wir verstehen, dass der Erfolg unserer Kunden auch unser Erfolg ist.

Diese Qualitäts-Richtlinien dienen als Leitfaden für alle Mitarbeiter unseres Unternehmens. Wir sind stolz auf unsere langjährige Tradition und setzen uns dafür ein, unsere Werte in jeder unserer Tätigkeiten zu verkörpern. Durch die konsequente Umsetzung dieser Richtlinien streben wir danach, unseren Kunden hochwertige Produkte und Dienstleistungen anzubieten und ihr Vertrauen in unsere Marke zu stärken.

ERFÜLLUNGORT, RICHTSSTAND & ANZUWENDENES RECHT

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Unternehmenssitz. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unseres Unternehmens oder der Sitz des Käufers. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen ausschließlich deutsches Recht (unter Ausschluss des IPRG und sonstiger Kollisionsnormen). Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

IMPRESSUM

Erwes Reifenberg GmbH & Co. KG
An der Eichert 2
D-57413 Finnentrop

Fon +49 (0) 2721 - 976410
Fax +49 (0) 2721 - 6961

Net: www.erwes-reifenberg.de
Mail: info@erwes-reifenberg.de

Pers. haft. Gesellschafterin:
Erwes-Reifenberg GmbH, AG Siegen HRB 5910

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Rudolf Erwes, John Rudolf Erwes

Registergericht der KG:
AG Siegen, HRA 6941

U-Steuer-Ident-Nr.: DE 126 180 768
Inhaltlich Verantwortlicher: John Rudolf Erwes (Adresse s.o.)